



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	20.02.2024		
Geschäftszeichen	SUB III		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.03.2024	TOP
Behandlung	öffentlich	GD 086/24	

Betreff:	Luftreinhalteplan für die Stadt Ulm - 2. Fortschreibung, Stellungnahme der Stadt Ulm -		
Anlagen:	Luftreinhalteplan, Teilplan Stadt Ulm, 2. Fortschreibung Entwurf Februar 2024	(Anlage 1)	

Antrag:

Die Stellungnahme der Stadt Ulm zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu beschließen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 3, C 3, LE, VGV	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den ursprünglichen Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm am 15. Mai 2008 verabschiedet. Der Plan enthielt ein Bündel von 24 Einzelmaßnahmen, vor allem beim Kraftfahrzeugverkehr, die in ihrer Summe zur Reduzierung der Luftschadstoffe Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂) beitragen sollen.

Da die Grenzwertüberschreitungen damals noch durchgehend festzustellen waren, hat die Landesregierung Beschlüsse zur Verschärfung der Fahrverbote in den Umweltzonen gefasst, die eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Ulm erforderlich gemacht haben. Die erste Fortschreibung erfolgte im Jahr 2012.

Zum 01.01.2013 ist auf dieser Grundlage für die Ulmer Umweltzone die grüne Plakette eingeführt worden.

Im Zuge der ersten Fortschreibung sind auch die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 10 eingeführt und die B 10 in die Umweltzone aufgenommen worden.

In den letzten 10 Jahren hat sich die Luftqualität in Ulm wesentlich verbessert. Mittlerweile werden die Grenzwerte an allen Messstellen in Ulm unterschritten.

Auf Grund dieser erfreulichen Entwicklung hat das Regierungspräsidium Tübingen die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Ulm eingeleitet. Insbesondere sollen die im Zuge der ersten Fortschreibung erlassenen Maßnahmen wieder zurückgenommen werden, da eine inhaltliche Begründung auf Grund der Grenzwertüberschreitungen nicht mehr vorliegt und diese Maßnahmen mit so genanntem Grundrechtseingriff darstellen. Die o.g. weiteren 24 Maßnahmen sollen beibehalten werden.

Folgende Maßnahmen sollen aufgehoben werden:

- | | |
|----|--|
| M5 | Aufhebung der Grünen Umweltzone (Stadtgebiet Ulm mit Einbeziehung der Bundesstraße B 10) - Aufhebung der Maßnahmen M1 und M2 der 1. Fortschreibung zum 04.06.2024 |
| M6 | Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierungen im Verlauf der B 10 im Stadtbereich auf 50 km/h und außerorts auf 70 km/h zum 04.06.2024
Aufhebung der Maßnahme M3 der 1. Fortschreibung (von 2012) |

Das LKW-Durchfahrtsverbot auf der B 10 soll beibehalten werden.

2. Aktuelle Belastungszahlen

Die Luftqualität ist für das Ulmer Stadtgebiet in den letzten 15 Jahren deutlich besser geworden. Dies verdeutlichen die Messergebnisse für Feinstaub PM 10 und Stickstoffdioxid. Weiterführende Erläuterungen zu den durchgeführten Messungen können der Anlage 1 zu dieser GD entnommen werden.

Nachfolgend werden beispielhaft die Messergebnisse für Stickstoffdioxid (NO₂) von 2008 bis 2022 bzw. 2023 wiedergegeben. Die Grenzwerte für NO₂ sind in Ulm nachweislich letztmalig im Jahr 2018 in der Zinglerstraße überschritten worden.

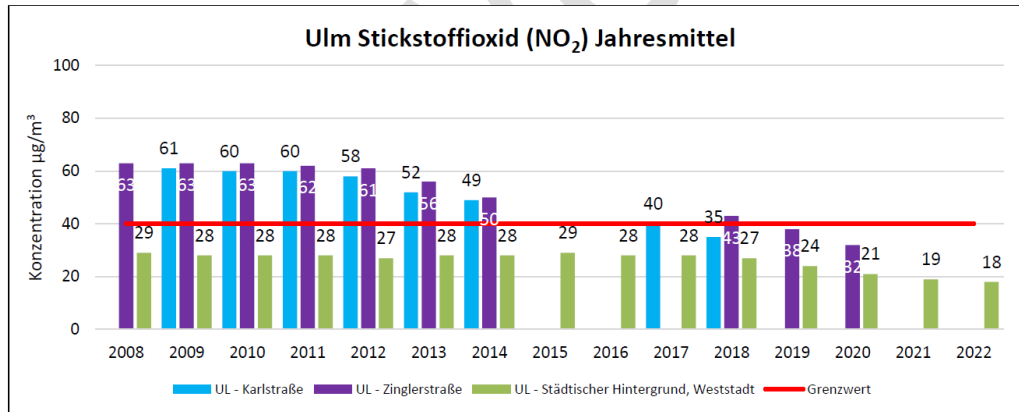


Abbildung 1: Stickstoffdioxid-Jahresmittelwerte an den Messstationen „Ulm Karlstraße“, „Ulm Zinglerstraße“ und „Ulm“

Tabelle 1: Entwicklung NO₂-Jahresmittelwert (µg/m³)

Quelle: Regierungspräsidium Tübingen, vgl. Anlage 1 zu dieser GD

An der Spotmessstelle Zinglerstraße wurde in den Jahren 2021 und 2022 auf Grund der Großbaustellen in Ulm seitens der LUBW nicht gemessen. Die Messungen wurden im Jahr 2023 wieder durchgeführt und liegen mittlerweile vor. Der Jahresmittelwert ist nochmals deutlich auf 25 µg/m³ gesunken. Damit wurden der Grenzwert für Stickstoffdioxid auch an dieser Spotmessstelle drei Jahre hintereinander sicher eingehalten.

Für Feinstaub PM 10 werden die Grenzwerte bereits seit dem Jahr 2014 eingehalten.

3. Stellungnahme der Stadt Ulm zur zweiten Fortschreibung

Im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans sollen für Ulm die folgenden Maßnahmen beschlossen werden:

- | | |
|-----------|--|
| M5 | Aufhebung der Grünen Umweltzone (Stadtgebiet Ulm mit Einbeziehung der Bundesstraße B 10) - Aufhebung der Maßnahmen M1 und M2 der 1. Fortschreibung zum 04.06.2024 |
| M6 | Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierungen im Verlauf der B 10 im Stadtbereich auf 50 km/h und außerorts auf 70 km/h zum 04.06.2024
Aufhebung der Maßnahme M3 der 1. Fortschreibung (von 2012) |

Zu M 5: Die Aufhebung der Umweltzone ist aus Sicht der Stadt Ulm nachvollziehbar und zustimmungsfähig.

Zu M 6: Die geplante Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierungen sieht die Stadt Ulm sehr kritisch, da diese Maßnahme nunmehr seit über 10 Jahren auch weitere positive Auswirkungen - insb. auch was die Lärmbelastungen angeht - auf die Ulmer Bevölkerung hat.

Auf Höhe des Ortsteils Lehr hat die Verwaltung im Rahmen der Lärmaktionsplanung die geplante Anhebung von Tempo 70 auf 100 km/h gutachterlich mit folgendem Ergebnis untersuchen lassen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass nach einer Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 100 km/h die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV nicht überschritten werden.

Daher ergibt sich aus dieser Vorschrift kein Erfordernis für eine erneute Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen.

Es kann jedoch auch unterhalb der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen begründet werden (vgl. Kooperationserlass Lärmaktionsplanung).

Auf Grund der besonderen Situation in Lehr (allgemeines Wohngebiet direkt neben einer vier-spurigen Bundesstraße mit Mittelteiler), bitten wir das Regierungspräsidium Tübingen, uns in der Beibehaltung der Temporeduzierung zu unterstützen. Der Kooperationserlass des Verkehrsministeriums eröffnet uns als Kommune entsprechende Möglichkeiten. Wir überprüfen derzeit den Handlungsspielraum, inwieweit im Lärmaktionsplan weiterhin als eine Maßnahme zur Lärmreduzierung das bestehende Tempo 70 beibehalten werden kann.

Der Lärmaktionsplan wird allerdings erst Ende 2024 beschlossen. Ein Abbau der Schilder durch das Land Baden-Württemberg und ein Wiederanbringen ein halbes Jahr später durch die Stadt Ulm wäre gegenüber der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln. Wir bitten daher darum, dass das Verkehrsministerium - ähnlich wie bei der Beibehaltung des LKW-Durchfahrtsverbots - entsprechend seitens des Regierungspräsidiums Tübingen eingebunden wird.

Tempo 70 würde auch weiterhin einen Mehrwert für die Luftreinhaltung darstellen, da insb. für den Durchgangsverkehr die alternative Umfahrung von Ulm über das Kreuz Ulm-Elchingen durch die Verlangsamung der Ortsdurchfahrt weiterhin attraktiv bleiben würde. Dies wäre weiterhin ein Beitrag für lebenswerte Städte mit weniger Luftschadstoffen und Feinstaub (auch unterhalb der Grenzwerte führt dies ja weiterhin zu Beeinträchtigungen) und würde auch vor dem Hintergrund der Umbaumaßnahmen der Stadt Ulm entlang der B 10 im Zuge der Landesgartenschau 2030 ein gutes Signal der Unterstützung aus Tübingen bzw. Stuttgart darstellen.